Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3698

08. 12. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2640 —

Unmittelbare Gefahr von Todesurteil und Hinrichtung für die politischen Gefangenen Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda in Chile

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Verfahren gegen Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda, die in Erster Instanz zum Tode verurteilt wurden, am 9. Juni 1988 in die Zweite Instanz vor dem Obersten Militärgerichtshof (Corte Marcial) gegangen ist, Anklage- und Verteidigungsschriften in kürzester Zeit verlesen wurden, die Corte Marcial sich zur Beratung zurückgezogen hat und bis spätestens 8. September 1988 das Urteil fällen muß?

Die Corte Marcial hat im Verfahren gegen Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda das Urteil in der 2. Instanz gefällt und am 19. August 1988 offiziell verkündet. Die erstinstanzlichen Todesurteile wurden in allen drei Fällen in lebenslange Haftstrafen umgewandelt.

2. Welche konkreten neuen Erkenntnisse in dieser Angelegenheit hat die Bundesregierung zwischen dem 8. Oktober 1987 und dem 9. Juni 1988 gewonnen, und weshalb haben die einzelnen konkreten Erkenntnisse jeweils keine neuen, für eine Änderung der Beschlußlage relevanten Tatsachen ergeben?

In keinem der die 15 inhaftierten Chilenen betreffenden Verfahren ist bislang ein rechtskräftiges Todesurteil ergangen. Vielmehr wurde bereits am 12. November 1987 das gegen Carlos Garcia Herrera ausgesprochene Todesurteil in 2. Instanz in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Der Oberste Gerichtshof hat eine Rechtsbeschwerde der Militärstaatsanwaltschaft zurückgewiesen und dieses Urteil bestätigt.

3. Wie vereinbart das Bundesministerum des Innern seine Auffassung, die Tatsache, daß gegen Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda auch ordentliche Gerichte langjährige Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewaltdelikte verhängt haben, erhärte seine Bedenken mit dem Bundestagsbeschluß vom 8. Oktober 1987, in dem es ausdrücklich heißt: „Der Deutsche Bundestag... betont die Gewährleistung unseres Grundgesetzes (Artikel 16), politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch gegenüber den 15 in Chile inhaftierten, von der Todesstrafe bedrohten Personen", mithin also die Bedenken des Bundesministeriums des Innern nicht die Bedenken der Mehrheit des Deutschen Bundestages sind?

4. Weshalb rekurriert das Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen die drei genannten politischen Gefangenen auf die Umwandlung der Todesstrafe gegen Carlos Garcia Herrera in lebenslange Freiheitsstrafe, damit den Eindruck erweckend, es handle sich bei diesem Urteil auch um einen Präzedenzfall für das anstehende Urteil gegen Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda, wenn es zugleich bei anderer Gelegenheit darauf hinweist, daß gegen Carlos Garcia Herrera „noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren u. a. wegen mehrerer Tötungsdelikte anhängig sind" (Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1988 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages)?

Die Bundesregierung versteht die Frage 3 so, ob es einen Widerspruch gebe zwischen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1987 (Drucksache 11/900) und der Haltung der Regierung in der Frage der Aufnahme der drei chilenischen Staatsangehörigen.

Der Bundesminister des Innern hat in der v. g. Sitzung des Deutschen Bundestages die Auffassung der Bundesregierung zur Frage der Aufnahme der Chilenen erläutert. Darauf wird Bezug genommen. Diese Erklärung steht in jeder Beziehung im Einklang mit der genannten Entschließung des Deutschen Bundestages.

Im übrigen hat der Verlauf der Prozesse in Chile die Einschätzung der Bundesregierung bestätigt, daß eine prozeßbedingte unmittelbare Gefährdung der zunächst zum Tode verurteilten Chilenen zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen ist.

Der vom Bundesminister des Innern bei anderen Gelegenheiten gegebene Hinweis, daß gegen Garcia Herrera nach dessen rechtskräftiger Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe noch weitere Strafverfahren wegen anderer Gewaltdelikte anhängig sind, hatte keinen anderen Zweck, als den jeweiligen Adressaten über diesen nicht unwesentlichen Sachverhalt zu unterrichten.

5. Für wie „rechtsstaatlich" hält die Bundesregierung die Corte Marcial, die in Chile allgemein als „verschleiertes Standgericht" (consejo de guerra disfrazado) gilt?

Die Bundesregierung nimmt zu Aspekten des Rechtssystems eines fremden souveränen Staates nicht öffentlich Stellung.

6. Leitet die Bundesregierung ihre Spekulation, daß „im Hinblick auf ... die formelle Zusammensetzung der zuständigen Kammer bei den genannten Inhaftierten eine unmittelbare Gefährdung ... nicht erkennbar" sei (Brief des Bundesministeriums des Innern vom 21. Juni 1988 an den Abgeordneten Volmer), ausschließlich aus Informationen ab, daß Richter Enrique Paillas, Zivilrichter in der Corte Marcial, sich als Professor an der Universität von Chile gelegentlich gegen die Todesstrafe ausgesprochen hat, oder liegen ihr konkrete Erkenntnisse über das Stimmverhalten der Richter der Corte Marcial in besagtem Fall vor, und wenn ja, welche?

Richter Enrique Paillas hat sich ebenso wie Richter Chaigneau im Falle Garcia im Richtergremium der Corte Marcial in den drei genannten Fällen aus prinzipiellen rechtsphilosophischen Gründen gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Das jetzt vorliegende Votum der Corte Marcial hat die Einschätzung der Bundesregierung über den Fortgang der Verfahren gegen die 15 bestätigt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Gewicht des anstehenden Urteils der Corte Marcial im Lichte der Tatsachen, daß es über der Corte Marcial keine weitere ordentliche Instanz mehr gibt, vielmehr die Angeklagten nur noch die Möglichkeit haben werden, im Fall der Bestätigung der Todesurteile einen besonderen Antrag an den Obersten Gerichtshof (Corte Suprema) auf Suspendierung der Todesstrafe zu stellen, der Oberste Gerichtshof in einem früheren Urteil die Todesstrafe für verfassungsgemäß erklärt hat, und umgekehrt der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit hat, ein eventuelles Veto eines der Zivilrichter gegen die Bestätigung der Verurteilung durch die Corte Marcial für nichtig zu erklären?

Das chilenische Prozeßrecht sieht vor, daß in allen zivilen und militärgerichtlichen Strafverfahren als letzte Instanz der Oberste Gerichtshof angerufen werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat von dieser Möglichkeit am 26. August Gebrauch gemacht. In dem Fall Garcia hat der Oberste Gerichtshof das die Todesstrafe in lebenslange Haft umwandelnde Urteil der Corte Marcial bestätigt.

8. Faßt die Bundesregierung die Aussage der Chilenischen Menschenrechtskommission in ihrem letzten Sachstandsbericht zur Frage der Beweismittel in den Verfahren gegen die Fünfzehn „Die Verfahren leiden von Anfang an unter Mängeln. Beweis dafür ist die Tatsache, daß sie in großem Maße auf Erklärungen und Geständnissen beruhen, die extrajudiziell unter Folterungen erlangt worden sind" als neue, die Betroffenen entlastende Erkenntnis auf, und falls nicht, auf welche Sorte von Erkenntnissen wartet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung ist aufgrund sicherer Hinweise, die ihr zugegangen sind, stets davon ausgegangen, daß die Fünfzehn auch gefoltert worden sind. Sie hat dies auch öffentlich zum Ausdruck gebracht und diese Auffassung in Gesprächen mit chilenischen Behörden deutlich gemacht.

9. Weshalb vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß „das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ... aber nach chilenischem Recht Voraussetzung für eine eventuelle Umwandlung von Freiheitsstrafe in Verbannung (Dekret 504)" ist, wenn es in dem Ermächtigungs-Artikel 7 des Dekrets 504 heißt: „In besonderen Fällen kann der Präsident der Republik von den in dieser Verordnung erwähnten Erfordernissen und dem Verfahren absehen"?

Die Präambel von Dekret 504 sieht eine Umwandlung von Freiheitsstrafe in Verbannung nur für solche Personen vor, die „nach ihrer Verurteilung durch Militärgerichte darum bitten, das Land verlassen zu können". Auch dem übrigen Text des Gesetzesdekrets 504 liegt dieser Gedanke ausdrücklich zugrunde. Das bedeutet, daß nach dem Wortlaut des Gesetzesdekrets eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen muß.

Artikel 7 des Dekrets 504 ermächtigt den Staatspräsidenten, in diesem Rahmen von Verfahrenserfordernissen, die in Dekret 504 enthalten sind, abzusehen. Nach Auskünften chilenischer Experten ist unter Verfahrenserfordernissen nicht die rechtskräftige Verurteilung zu verstehen.

Dieses ist einhellige Rechtsauffassung des Präsidenten des chilenischen Obersten Gerichtshofes, der Vertreter der privaten chilenischen Menschenrechtskommission, des Solidaritätsvikariats und der Anwälte der Fünfzehn.

10. Wie gedenkt die Bundesregierung im Fall von Jorge Palma, Hugo Marchant und Carlos Araneda den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Oktober 1987 einzulösen, „alles zu tun, daß die 15 Chilenen weder zum Tode verurteilt noch hingerichtet werden"?

Der deutsche Botschafter in Santiago hatte unmittelbar nach Urteilsverkündung am 19. August bei der chilenischen Regierung demarchiert, um darauf hinzuwirken, daß die Militärstaatsanwaltschaft keine Rechtsmittel gegen das Urteil der Corte Marcial einlegt. In dem gleichen Sinne hatte der Beauftragte für Lateinamerikapolitik des Auswärtigen Amtes mit dem chilenischen Botschafter am 22. August 1988 gesprochen. Die Bundesregierung wird weiterhin alles ihr Mögliche unternehmen, damit die 15 Chilenen weder zum Tode verurteilt noch hingerichtet werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333